

Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz auf Grund von Lese-Rechtschreib-Störung

gemäß BayEUG Art. 52 Abs. 5 und BaySchO §§31-36

Für die Schülerin den Schüler

Nachname	Vorname	Geburtsdatum
Straße		PLZ, Ort
Telefonnummer		E-Mail-Adresse (wichtig!)

wird beantragt, dass die Schule

Schule/Name		
Ausbildungsrichtung	Klasse	<input type="checkbox"/> Klassenleiterin / <input type="checkbox"/> Klassenleiter

auf Grund von Lese-Rechtschreib-Störung / Rechtschreibstörung / Lesestörung

Nachteilsausgleich oder **Nachteilsausgleich und Notenschutz** gewährt.

Der/die Antragsteller_in

- hat von dem „Informationsblatt zum Antrag...“ Kenntnis genommen.
- nimmt selbstständig Kontakt mit der Schulpsychologin der Regiomontanus-Schule Coburg auf.
- erlaubt der Schulpsychologin Kontakt mit der Vorgängerschule aufzunehmen, um notwendige Informationen zur Anerkennung der Lese-Rechtschreib-Störung einzuholen.
- reicht diesen Antrag bei der stellvertretenden Schulleiterin, StDin Anja Golle, oder der Schulpsychologin, StRin Julia Schöne, ein.
- beantragt bei der Schulpsychologin eine Neutestung (Lesetest + Rechtschreibtest + IQ-Screening) zur Feststellung der Lese-Rechtschreib-Fähigkeiten.
- fügt dem Antrag die folgenden Unterlagen (sofern vorhanden) bei:
 - aktuelles Attest vom Facharzt (bzw. Sozialpädiatrisches Zentrum, approbierter Psychotherapeut)
 - Bescheid oder schulpsychologische Stellungnahme der vorher besuchten Schule
- Sonstiges: _____

Ort, Datum	Unterschrift Schüler_in und Erziehungsberechtigte_r (bei minderjährigen Schüler_innen)

Bei minderjährigen Schüler_innen immer auszufüllen: Daten des_r Erziehungsberechtigten		
Art <input type="checkbox"/> Mutter / <input type="checkbox"/> Vater <input type="checkbox"/> sonstig: _____	Nachname	Vorname
Straße		PLZ, Ort
Telefonnummer		E-Mail-Adresse

Informationsblatt

zum Antrag auf Gewährung von Nachteilsausgleich bzw. Notenschutz auf Grund von Lese-Rechtschreib-Störung

Nach Bayerischer Schulordnung (BaySchO) gibt es drei Formen von Maßnahmen, um Schülerinnen und Schüler mit Beeinträchtigungen zu unterstützen:

1) **Individuelle Unterstützung** (§32 BaySchO) berührt nicht die Leistungsfeststellung und wird durch pädagogische, didaktisch-methodische sowie schulorganisatorische Maßnahmen ermöglicht (z. B. technische Hilfen, besondere Arbeitsmittel, individuelle Erläuterung von Arbeitsanweisungen). Sie kann durch die einzelne Lehrkraft in pädagogischer Verantwortung gewährt werden (§35 BaySchO). Es erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**. Maßnahmen zur individuellen Unterstützung setzen im Gegensatz zu Nachteilsausgleich und Notenschutz **keinen schriftlichen Antrag** voraus.

2) **Nachteilsausgleich** (§33 BaySchO) bedeutet, dass die Prüfungsanforderungen gewahrt bleiben, die Prüfungsbedingungen jedoch verändert werden können (z. B. Zeitzuschlag, Ersetzung einzelner schriftlicher durch mündliche Leistungsfeststellungen, verändertes Layout der Angaben). Bei der Gewährung eines Nachteilsausgleichs erfolgt **keine Zeugnisbemerkung**.

3) **Notenschutz** (§34 BaySchO) beinhaltet den Verzicht auf das Erbringen bestimmter Leistungen im Rahmen der Leistungsfeststellung. Bei einer Rechtschreibstörung sind nur folgende Notenschutz-Maßnahmen möglich:

- Verzicht auf die Bewertung der Rechtschreibleistung
- Stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung innerhalb der sonstigen Leistungen in Fremdsprachen (ausgenommen von dieser Maßnahme sind Abschlussprüfungen)

Bei einer Lesestörung ist nur folgende Notenschutz-Maßnahme möglich:

- Verzicht auf die Bewertung des Vorlesens im Fach Deutsch, in Fremdsprachen

Bei einem auch nur für Teile des Zeugniszeitraumes gewährten Notenschutz ist eine **Zeugnisbemerkung** erforderlich, die die nicht erbrachten oder nicht bewerteten fachlichen Leistungen benennt. Ein Hinweis auf die Beeinträchtigung erfolgt nicht (Art. 52 Abs. 5 Satz 4 BayEUG in Verbindung mit § 36 Abs. 7 BaySchO).

Es kann schriftlich beantragt werden, dass ein bereits bewilligter Nachteilsausgleich oder Notenschutz nicht mehr gewährt wird. Ein Verzicht auf bisher gewährten Notenschutz ist spätestens innerhalb der ersten Woche nach Unterrichtsbeginn in schriftlicher Form zu erklären.

Bei weiteren Fragen zu dieser Thematik wenden Sie sich gerne an die Schulpsychologin für die Regionmontanus-Schule Coburg: **StRin Julia Schöne** (julia.schoene@fos.coburg.de)